Der Landrat

Kreis Gütersloh
weltgewandt & bodenständig

**Dezernat für
Bauen und Umwelt
Kreisplanung**

Ansprechperson (Sekretariat)
Frau Lütkebomk
Raum 121
Telefon 05241 - 85 2008
Fax 05241 - 85 32008
S.Luetkebomk@kreis-guetersloh.de

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh
Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold
per E-Mail:
beteiligung-regionalplanowl@bezreg-detmold.nrw.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Geschäftszeichen	Datum
	4.5/Grö.-Lü.	24.03.2021

**Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold - Erarbeitungsbeschluss/ Beteiligung der Öffentlichkeit und der in Ihren Belangen berührten Stellen -
§ 13 Abs. 1 Satz 1 LPlG i.V.m. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG)**
Ihr Schreiben vom: 19.10.2020
Ihr Zeichen: 32.RPlan OWL
hier: Stellungnahme des Kreises Gütersloh

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Neuaufstellung des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe für den Regierungsbezirk Detmold nimmt der Kreis Gütersloh wie folgt Stellung:

„Der vorliegende Entwurf des Regionalplans OWL ist für die kommenden zwei Jahrzehnte die maßgebliche Planungsgrundlage für die Zukunft der Region. Er fungiert als regionalplanerischer Rahmen nicht nur für die Kommunen, Kreise und die heimische Wirtschaft, sondern für alle planenden Akteure und die Menschen in OWL.
Basis und maßgebliche Maxime der Neuaufstellung des Regionalplans für die Region ist die Umsetzung der im Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG) formulierten raumordnerischen Leitvorstellung. Diese Leitvorstellung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans gilt es – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Bedeutung von Klima- und Umweltschutz – diese Leitvorstellung umzusetzen. Die Umsetzung der Leitvorstellung erfolgt im vorliegenden Regionalplanentwurf unter anderem in Form eines neuen Konzeptes zur Ausweisung von Siedlungsflächen. Die Neukonzeption ermöglicht eine kommunale Flächenpolitik, die zugleich bedarfsgerecht und flexibel ist.“

Die Intention des Entwurfes – hier als Auszug aus dem Vorwort zum Regionalplan – wird ausdrücklich unterstützt.

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Wiedenbück
Wasserstraße 14

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 2000
www.kreis-guetersloh.de

Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)
IBAN DE85 4805 1580 0000 0000 34
BIC WELADED1HAW

Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB

Sparkasse Gütersloh - Rietberg
IBAN DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL

Volksbank Bielefeld - Gütersloh
IBAN DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags - freitags 08:00 bis 12:00
sowie donnerstags 14:00 bis 17:30
und nach Vereinbarung.

Wir empfehlen eine vorherige Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite https://www.kreis-guetersloh.de/dsgvo

Ziel S.9, Siedlung und Flächenkontingente für Wohnbauflächen, Seite 111

Der Regionalplanentwurf weist ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen von insgesamt 686 ha für die kreisangehörigen Kommunen bis 2040 aus. Positiv ist für die Kommunen, dass mit dem Entwurf mehr Flexibilität bei der Ausweisung im Flächennutzungsplan aufgrund von Verfügbarkeiten oder Schwerpunktsetzungen gegeben ist. Die Konzepte der Kommunen sind weitgehend übernommen worden, die Kreisverwaltung wurde im Vorfeld beteiligt.

Auffällig ist, dass in mindestens sieben Kommunen die von IT.NRW prognostizierte Bevölkerungsentwicklung deutlich negativ von den eigenen Berechnungen des aktuellen Demografieberichtes 2020 abweichen. In der Vorausberechnung auf der Seite 51 (Karte der Veränderungen der Bevölkerungszahl bis 2040) ist besonders auffällig die negative Entwicklung für die Städte Halle (-7,4 %), Versmold (-8,5 %), Borgholzhausen (-3 %), Schloß Holte-Stukenbrock (-3,3 %) und die Gemeinde Langenberg (-3 %).

Dem Kreis ist bewusst, dass der Bezirksregierung die Berechnungsgrundlage für die Bevölkerungsentwicklung vorgegeben ist, aber wenn offensichtlich erhebliche Abweichungen von den von Kreisseite berechneten Entwicklungen zu verzeichnen sind, dann muss aus Sicht des Kreises eine Korrektur möglich sein.

Diese negative Bevölkerungsentwicklung führt in Halle und Versmold dazu, dass voraussichtlich nur ein Kontingent an Wohnbauflächen bis 2040 von jeweils 12 ha vorgesehen ist, in Borgholzhausen nur 8 ha und in Langenberg 5 ha. Dagegen sind in Nachbarkommunen mit 48 ha und 90 ha deutlich höhere Kontingente vergeben worden.

Da die Demografiedaten für die Entwicklungsplanung im Regionalplan von grundlegender Bedeutung sind, erfolgt hier ein Einschub mit näheren Erläuterungen:

Für die Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh liegen aktuell zwei Bevölkerungsvorausberechnungen vor, die einen ähnlichen Zeitraum umfassen. Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 01.01.2040. Die Bevölkerungsvorausberechnungen für den Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh umfassen den Zeitraum vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2040.

Da beide Vorausberechnungen, weniger für den Kreis insgesamt, sondern vor allem für einzelne Städte und Gemeinden zu deutlich unterschiedlichen Entwicklungen führen, sollen die Diskrepanzen in der Bevölkerungsentwicklung während der nächsten 20 Jahre im Folgenden einzeln aufgeführt werden.

Die Vorausberechnungen unterscheiden sich (abgesehen von der zugrundeliegenden Methodik) vor allem in zwei Aspekten.

1. Ein entscheidender Punkt ist das unterschiedliche Vorgehen hinsichtlich der Annahmensetzung, vor allem im Hinblick auf die Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Zu- und Fortzüge. Für die Vorausberechnungen im Rahmen des Demografieberichts wurden für jede Stadt und Gemeinde individuelle Annahmen getroffen, die sowohl auf aktuellen als auch auf geplanten Entwicklungen der einzelnen Kommunen beruhen und die in gemeinsamen Gesprächen ermittelt wurden. Nur die einzelnen Städte und Gemeinden kennen die zugrundeliegenden Ursachen für mögliche zukünftige Entwicklungen und können darüber Auskunft geben.

 Da speziell die Entwicklung der Zu- und Fortzüge zufälligen und unvorhersehbaren Entwicklungen unterliegen kann, wurde eine untere und obere Variante hinsichtlich der Wanderungen zugrunde gelegt. Dieses Vorgehen hat sich in den vorangegangenen Vorausberechnungen eindeutig bewährt. Es ist offensichtlich, dass es bei landesweiten Vorausberechnungen, wie bei der Vorausberechnung von IT.NRW, nicht möglich ist, für jede Stadt und Gemeinde ein derartiges Vorgehen mit Einzelgesprächen durchzuführen.

2. Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Bevölkerungsvorausberechnungen besteht in den zugrundeliegenden Ausgangsdaten. Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW beruht auf Daten der Amtlichen Statistik, d.h. auf Daten der Bevölkerungsfortschreibung. Die Bevölkerungsvorausberechnung für den Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh basiert auf Registerdaten der Meldeämter, die für die Berechnungen von regioIT zur Verfügung gestellt wurden. Diese Bevölkerungsdaten weisen Unterschiede auf, wie aus der zweiten Spalte der beiden folgenden Tabellen 1 und 2 unmittelbar ersichtlich wird.

Die Stichtagsbevölkerung für den Kreis Gütersloh insgesamt ist am 31.12.2019 auf der Grundlage der Registerdaten um 5.302 Personen höher als die entsprechende Bevölkerung auf der Grundlage der Daten der Amtlichen Statistik, d.h. der Bevölkerungsfortschreibung. Sollen die geschätzten Bevölkerungszahlen der beiden Vorausberechnungen direkt verglichen werden, dann müsste der genannte Unterschied in der Ausgangsbevölkerung natürlich stets berücksichtigt werden. Aus diesem Grund kann es zielführender sein, nicht die absoluten Zahlen, sondern die prozentualen Veränderungsraten der Bevölkerung zwischen den beiden Vorausberechnungen zu vergleichen.

In der rechten Spalte von Tab. 1 steht die prozentuale Veränderung der Bevölkerungszahl in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh vom 31.12.2019 bis zum 31.12.2040 gemäß der unteren Variante der Bevölkerungsvorausberechnung für den Demografiebericht 2020. In Tab. 2 wurde die entsprechende prozentuale Veränderung berechnet zwischen der Bevölkerungszahl am 31.12.2019 gemäß der Amtlichen Statistik und der im Rahmen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW geschätzten Bevölkerungszahl am 01.01.2040. Der Unterschied in der Länge der Zeitintervalle bei den beiden Vorausberechnungen ist so gering, dass dieser Sachverhalt für die berechneten Wachstumsraten unerheblich ist.

Tab. 1 Geschätzte Bevölkerungsentwicklung in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh gem. dem Demografiebericht 2020 (unt. Var.) des Kreises Gütersloh

Stadt/Gemeinde	Bev. am 31.12.2019	Geschätzte Bev. am 31.12.2040	Veränderung in Prozent
Borgholzhausen	9.010	9270	2,9
Gütersloh	103.000	112410	9,1
Halle (Westf.)	21.580	21520	-0,3
Harsewinkel	25.790	26480	2,7
Herzebrock-Clarholz	16.620	16990	2,2
Langenberg	8.660	9480	9,5
Rheda-Wiedenbrück	49.440	51250	3,7
Rietberg	30.120	30870	2,5
Schloß Holte-Stukenbrock	26.500	27060	2,1
Steinhagen	20.470	19800	-3,3
Verl	25.900	26410	2,0
Versmold	21.780	22720	4,3
Werther (Westf.)	11.380	10640	-6,5
gesamt	370.250	384900	4,0

Daten: Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh, 2021.

Tab. 2 Geschätzte Bevölkerungsentwicklung in den 13 Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW

Stadt/Gemeinde	Bev. am 31.12.2019	Geschätzte Bev. am 01.01.2040	Veränderung in Prozent
Borgholzhausen	8.968	8642	-3,6
Gütersloh	100.861	103714	2,8
Halle (Westf.)	21.577	20070	-7,0
Harsewinkel	25.163	27255	8,3
Herzebrock-Clarholz	16.004	15873	-0,8
Langenberg	8.619	8223	-4,6
Rheda-Wiedenbrück	48.644	49813	2,4
Rietberg	29.545	31179	5,5
Schloß Holte-Stukenbrock	26.872	25897	-3,6
Steinhagen	20.614	21214	2,9
Verl	25.318	26426	4,4
Versmold	21.603	19609	-9,2
Werther (Westf.)	11.150	10885	-2,4
gesamt	364.938	368800	1,1

Daten: Landesdatenbank NRW, IT.NRW, 2021.

In Tab. 3 werden die Wachstumsraten der beiden Vorausberechnungen in Spalte 3 und 4 einander gegenüber gestellt. Die Differenz zwischen beiden Werten wird in Spalte 5 dargestellt. Außerdem werden zum Vergleich in langfristiger Sicht die Wachstumsraten für die vergangenen 20 Jahre (von 2000 bis 2019) in Spalte 2 dargestellt. Es wird deutlich, dass für die einzelnen Städte und Gemeinden teilweise beträchtliche Differenzen des geschätzten Bevölkerungswachstums zwischen den beiden Vorausberechnungen resultieren.

Insgesamt weisen acht Städte und Gemeinden nach den Vorausberechnungen für den Demografiebericht ein stärkeres Wachstum auf als nach den Vorausberechnungen von IT.NRW; in fünf Fällen ist es umgekehrt. Die Städte und Gemeinden mit besonders starken Unterschieden zwischen den beiden Vorausberechnungen (mehr als 5 Prozentpunkte) sind in Tab. 3 blau unterlegt.

In Langenberg und Versmold sind die Unterschiede besonders stark. Gemäß der Gemeindemodellrechnung würde sich in Langenberg das Bevölkerungswachstum von 6,1 % im Zeitraum 2000 bis 2019 auf -4,6 % im Zeitraum 2019 bis 2040 reduzieren. Für Versmold wird ein Rückgang von 5,9 % auf -9,2 % vorhergesagt. Ein derart starker Wandel der Wachstumsraten setzt besonders einschneidende Ereignisse voraus, die in den beiden Städten aber nicht erkennbar sind. Die Vorausberechnung des Demografieberichts gelangt in beiden Städten zu einem weiteren Bevölkerungswachstum.

Tab. 3 Gegenüberstellung der Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Gemeinden des Kreises Gütersloh im Zeitablauf sowie zwischen zwei Bevölkerungsvorausberechnungen

Stadt/Gemeinde	Veränderung der Bevölkerungszahl im genannten Zeitraum (in Prozent) vom 31.12.2000 bis 31.12.2020 gem. Bevölkerungsfortschreibung	vom 31.12.2019 bis 01.01.2040 gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW	vom 31.12.2019 bis 01.01.2040 gem. Demografiebericht 2020 für den Kreis Gütersloh (unt. Var.)	Differenz zwischen dem Demografiebericht 2020 (unt. Var.) und der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW (Spalte 4 – Spalte 3)
Borgholzhausen	3,4	-3,6	2,9	6,5
Gütersloh	6,0	2,8	9,1	6,3
Halle (Westf.)	5,4	-7,0	-0,3	6,7
Harsewinkel	6,4	8,3	2,7	-5,6
Herzebrock-Clarholz	1,3	-0,8	2,2	3,0
Langenberg	6,1	-4,6	9,5	14,1
Rheda-Wiedenbrück	8,3	2,4	3,7	1,3
Rietberg	5,4	5,5	2,5	-3,0
Schloß Holte-Stukenbrock	5,1	-3,6	2,1	5,7
Steinhagen	5,1	2,9	-3,3	-6,2
Verl	8,6	4,4	2,0	-2,4
Versmold	5,9	-9,2	4,3	13,5
Werther (Westf.)	-4,3	-2,4	-6,5	-4,1
gesamt	5,7	1,1	4,0	2,9

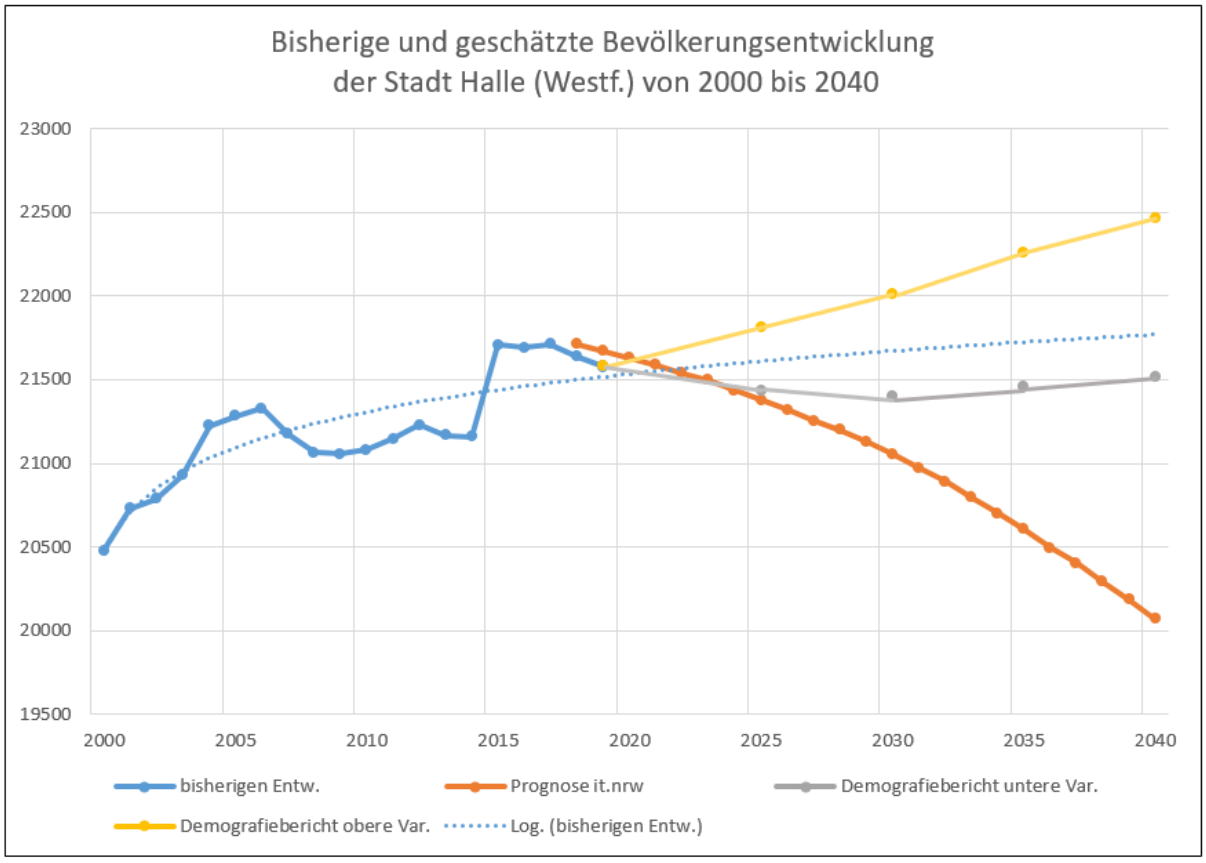
Daten: Landesdatenbank, IT.NRW, 2021, und Demografiebericht 2020 des Kreises Gütersloh, 2021.

Die Ursachen für die teilweise erheblichen Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der beiden Vorausberechnungen sind zweifellos vielschichtig. Ein zentraler Punkt dürften jedoch die Annahmen für die zukünftigen Zu- und Fortzüge der einzelnen Städte und Gemeinden sein. Für diese beiden Komponenten spielen die Planung und Realisierung von Baugebieten, die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Infrastruktur, die Lage und weitere Faktoren (auch in der Umgebung) eine wichtige Rolle. Für die Vorausberechnungen des Demografieberichts wurde versucht, diese Wanderungsdeterminanten in zahlreichen Gesprächen mit Fachleuten in den Gemeinden soweit wie möglich zu erfassen und in belastbare Wanderungsannahmen umzusetzen. Ob bzw. inwieweit die Annahmen in der Zukunft eintreten werden, lässt sich heute noch nicht absehen. Die Vorausberechnungen für die bisherigen Demografieberichte weisen jedoch eindeutig auf eine relativ hohe Verlässlichkeit dieses Vorgehens hin.

Am Beispiel der Stadt Halle (Westf.) sollen die Unterschiede zwischen den beiden Vorausberechnungen und die Einflüsse der Wanderungsannahmen auf die Berechnungen einmal im Einzelnen dargestellt werden.

Eine unterschiedliche Datenbasis (Registerdaten vs. fortgeschriebene Daten der amtl. Statistik), ein unterschiedliches Basisjahr und unterschiedliche Methoden führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Resultaten. Im Fall von Halle (Westf.) sind die Unterschiede insofern bemerkenswert, als dass die Vorausberechnung von IT.NRW bis 2040 einen Rückgang der Zahl der Einwohner (-7 %) vorausschätzt, während im Rahmen des Demografieberichts eine nahezu konstante (-0,3 %) bis wachsende Bevölkerung (+4,1 %) resultiert. In den vergangenen 20 Jahren betrug das Bevölkerungswachstum +5,4 % (siehe Tab. 3).

Die Diskrepanz zwischen den beiden Berechnungen im Demografiebericht und der Schätzung von IT.NRW werden im Zeitablauf kontinuierlich größer. Der Rückgang der Bevölkerungszahl auf 20.070 Einwohner gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW würde im Jahr 2040 zu einer Einwohnerzahl wie im Zeitraum 1998/99 führen. Die geschätzte Bevölkerungszahl der unteren Variante im Demografiebericht liegt um 1.450 Einwohner und die der oberen Variante um 2.400 Einwohner höher als die Vorausberechnung von IT.NRW. Für einen relativ kurzen Zeitraum von 20 Jahren sind diese Unterschiede zwischen den Vorausberechnungen sehr stark.



Die Unterschiede beruhen mit hoher Wahrscheinlichkeit in erster Linie auf den Annahmen zur zukünftigen Entwicklung der Wanderungen. Die Vorausberechnung von IT.NRW geht für Halle (Westf.) für den gesamten Zeitraum von 2018 bis 2040 von einem Wanderungsgewinn in Höhe von 183 Personen aus, d.h. pro Jahr ein Wanderungsgewinn von durchschnittlich nur 9,15 Personen. Demgegenüber beträgt der langjährige Durchschnitt der Wanderungssalden für den Zeitraum von 1990 bis 2019 jährlich 116,9 Personen. Ein Grund für einen derart starken zukünftigen Rückgang der jährlichen Wanderungsgewinne ist weder im aktuellen Wanderungsgeschehen noch in den sich abzeichnenden Rahmenbedingungen der Stadt Halle erkennbar. Nach sorgfältiger Abwägung der wanderungsrelevanten Faktoren wurden für die Stadt Halle (Westf.) in der Vorausberechnung des Demografieberichts 2020 (in der unteren Variante) jährliche Wanderungsgewinne in Höhe 40 bis maximal 70 Personen zugrundegelegt.

Die starke Diskrepanz zwischen der bisherigen Entwicklung der Wanderungssalden und der zukünftigen Entwicklung (gem. der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW) ist sehr auffällig und in jedem Fall erklärungsbedürftig. Wanderungen weisen stets hohe Schwankungen auf, dennoch sind unmittelbar keine Gründe erkennbar, die zu einem derart starken und plötzlichen Rückgang der durchschnittlichen Wanderungssalden führen können. Darüber hinaus können die Realisierung von Baugebieten, die Nachfrage nach Immobilien, der Bevölkerungsdruck aus Bielefeld, die Entwicklung der Arbeitsplätze, die Verkehrsanbindung (zwischen Osnabrück und Bielefeld) gegenüber der aktuellen Situation, wie in der oberen Variante der Vorausberechnungen im Demografiebericht berücksichtigt, durchaus auch einen Anstieg der Wanderungsgewinne zur Folge haben.

Für die Nachbargemeinden Versmold und Borgholzhausen werden (wie oben erwähnt) ähnliche Diskrepanzen zwischen den Vorausberechnungen deutlich, die mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf aktuell nicht nachvollziehbaren Wanderungsannahmen beruhen.

Soweit die Erläuterungen zu den Diskrepanzen bei der Vorausberechnung der demografischen Entwicklung.

Zusammenfassend geht es aus Kreissicht nicht um ein mehr an Wohnbauflächen, sondern um eine im Sinne der vom Kreis prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sachgerechteren Verteilung der Wohnbauflächen.

In den Zielen S 9 und S 11 ist eine Überprüfung von freien Flächenreserven festgelegt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, stellt aber die Kommunen bei geltenden Bebauungsplänen vor große Herausforderungen. Es fehlt eine Einschränkung aus dem verbindlichen LEP (Landesentwicklungsplan) NRW. Unter Ziel 6.1-1 S 44 ff. des LEP sind dort die Flächen ausgenommen, sofern sie bereits in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Diese Regelung ist aus Gründen der Planungssicherheit und möglicher rechtlicher Risiken unbedingt zu übernehmen.

Aus Sicht des Natur- und Bodenschutzes aber auch aus Sicht der Landwirtschaft fehlt bei den textlichen Festsetzungen ein Anreiz (Bonus) für flächensparendes Planen und Bauen wie es im Grundsatz des LEP aber auch im Baugesetzbuch nach § 1a verankert ist. Es wird deshalb für erforderlich gehalten, eine flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne von gemeinsamen Leitlinien und auch im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zwischen Bezirksregierung, Kreis und Kommunen zu vereinbaren, um diesen Grundsätzen Wirkung zu verleihen.

Korrekturvorschlag: Auf Seite 93 Kapitel 398 wird auf den Grundsatz S10 verwiesen. Dieser betrifft aber nicht wie dort angeführt die gewerblich- industrielle Planung sondern die Wohnsiedlungen.

Ziel S.11, Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen, Seite 119

Der Entwurf weist für Wirtschaftsflächen eine Gesamtfläche von insgesamt 1.008 ha für die kreisangehörigen Kommunen aus. Hinzu kommen noch zu erwartende Kompensationsflächen von ca. 300 – 400 ha.

Positiv ist zu erwähnen, dass auch hier die Inanspruchnahme flexibel im Flächennutzungsplan (FNP) umgesetzt werden kann und weitgehend die vorgeschlagenen GI-Flächen (Industriegebiete) der Kommunen übernommen wurden. Die Gesamtfläche geht allerdings noch deutlich über das kreiseigene Gewerbe- und Industrieflächenkonzept mit 650 ha (bis 2035) + 20 % Flexizuschlag hinaus. Einen Bonus für interkommunale Zusammenarbeit – wie vom Kreis vorgeschlagen – fehlt in dem Entwurf. Auch sind die kommunalen Anteile bei interkommunalen GI nicht dargelegt. Aufgrund einer gänzlich anderen Berechnungsmethodik, die sich auf die Entwicklung der letzten 9 Jahre bei den Gewerbeflächen stützt, wurde für den Kreis Gütersloh ein höheres Flächenkontingent festgelegt.

Aus Sicht der kommunalen Planung stellt sich die Frage, ob GIB (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) in dem Umfang überhaupt realisierbar sind, wenn derart stringente Vorgaben im Sinne von Ziel 5 Absatz (1) vorgeben, nur emittierende, produzierende Gewerbe- und Industriebetriebe zuzulassen. Durch die starke Zersiedelung in weiten Teilen des Kreises Gütersloh z.B. durch Wohnnutzungen wird die gewerblich- industrielle Nutzung stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Problematik der Emissionskontingentierung in der konkreten Bauleitplanung.

Besteht nicht auch die Möglichkeit, großflächige Gewerbebetriebe mit geringem Störpotenzial in GIB zuzulassen? Dazu sind die dafür vorgesehenen ASB zu kleinräumig oder schon stark kontingentiert.

Das Ziel S 5 Absatz (2) lässt dazu Ausnahmen zu, doch sollte die Zielsetzung für GIB vor dem Hintergrund der aktuellen Raumsituation im Kreis Gütersloh deutlich offener formuliert werden.

Unklar ist, wie angesichts der Gesamtfläche der Grundsatz der flächensparenden Inanspruchnahme nach dem LEP bzw. Baugesetzbuch § 1a mehr Gewicht bekommt. So fordert der Kreis Gütersloh bereits seit

Jahren z.B. Parkhäuser statt Parkplätze oder mehrgeschossig zu bauen. Im Grundsatz S 8 auf Seite 107 ist eine flächensparende Realisierung der GIB vorgegeben ohne dabei konkret zu werden.

Es wird deshalb seitens des Kreises für erforderlich gehalten, im Rahmen der weiteren Erörterung mit der Bezirksregierung, dem Kreis und den Kommunen im Sinne von gemeinsamen Leitlinien und im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung zu vereinbaren, wie die zukünftige Ausweisung der GIB z.B. im FNP flächensparend und nachhaltig erfolgen soll.

Grundsatz F5, Bodenschutz, Seite 151

Positiv ist anzumerken, dass dem Bodenschutz in diesem Entwurf mehr Gewicht zukommt, z. B. dem Erhalt grundwassergeprägter Böden als Kohlenstoffspeicher bzw. die langfristige Sicherung schutzwürdiger Böden wie z.B. dem Plaggenesch im Kreis Gütersloh.

Die Karte der geschützten Böden in NRW auf Grundlage der BK 50 stellt Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung für bestimmte, zu schützende Bodenfunktionen dar. Beim Vergleich der im Regionalplanentwurf neu dargestellten Siedlungs- oder Gewerbeflächen wurden Überlagerungen mit geschützten, naturnahen Böden in einer Größenordnung von ca. 267 ha festgestellt. Der größte Teil, rund 170 ha sind Plaggenesche mit einer sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte.

Aus Sicht des Kreises Gütersloh sind vor allem die Böden, die ein hohes oder sehr hohes Biotopentwicklungspotenzial haben, zu schützen; das betrifft Flächen in einer Größe von rund 45 ha. Von diesen wiederum wird die Inanspruchnahme vor allem der grundwasserbeeinflussten Böden (ca. 30 ha, Anmoorgley, Auengley und Niedermoor) kritisch gesehen.

In vielen Fällen ist die Darstellung von Siedlungs- oder Gewerbefläche auf geschützten, grundwasserbeeinflussten Böden kleinflächig im Bereich von bereits vorhandenen Nutzungen (z.B. Sportplatz in Verl, Gartenschaupark in Rietberg) erfolgt. Anders ist es im Bereich der Gewerbegebietserweiterungen in Rietberg-Mastholte (Gewerbegebiet „Löhner“) und Rietberg (Gewerbegebiet „Feldmark“). Hier wurden rund (18+5=) 23 ha zusätzliche Gewerbefläche auf Anmoorgleyen mit einer hohen Funktionserfüllung für das Biotopentwicklungspotenzial dargestellt.

Nördlich von Gütersloh-Spexard wurde der ASB erweitert. Auf ca. 3,5 ha Fläche befindet sich diese Erweiterung auf einem geschützten Boden mit hoher Funktionserfüllung für die Biotopentwicklung mit Bodenwerten von nur 10 bis 20. In einem solchen Siedlungsrandbereich ließe sich auf den entsprechenden Böden ebenso gut eine dauerhafte Biotopentwicklung auf Magerstandorten, ggf. im Zuge der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen initiieren.

Eine sehr großflächige, neue Überplanung eines Plaggeneschs findet sich im Norden von Versmold. Hier wurde der ASB sehr deutlich (ca. 20 ha) in einen Zug von Plaggeneschböden mit sehr hoher Funktionserfüllung erweitert. Da der Siedlungsbereich von Versmold insgesamt von Plaggeneschböden umgeben ist, ist hier bei der weiteren Bauleitplanung besonders sorgfältig abzuwägen und im Detail zu planen. Gleiches gilt für die ASB rings um Harsewinkel-Greffen.

Im Bereich der Kläranlage in Rheda-Wiedenbrück überspringt eine Gewerbegebietsdarstellung erstmalig die Marienfelder Straße und die L 927 (Nordrheda) nach Westen und tangiert damit sowohl Plaggenesche mit sehr hoher Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte als auch Auengleye mit hoher Funktionserfüllung für das Biotopentwicklungspotenzial. Diese Darstellung einer Gewerbegebietserweiterung, die sich auf der anderen Straßenseite und ohne deutliche Anbindung an vorhandenes Gewerbe nicht gut in die Landschaft integriert, ist kritisch zu überprüfen.

Südlich von Steinhagen wurde ein Bereich von ca. 21 ha Größe auf einem geschützten Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion neu als ASB ausgewiesen. In Zeiten der Klimaerwärmung sind solche Böden wichtig auch für ein angenehmes Stadtklima. „In Siedlungsnähe stellen diese Böden der Vegetation langfristig Wasser zur Verdunstung zur Verfügung. Wenn solche Böden mit Baum- und Strauchvegetation im Bereich von Freiflächen (…) innerhalb von Siedlungsbereichen liegen, tragen sie durch ihre Kühlungsfunktion erheblich zur kleinklimatischen Verbesserung ihres Umfeldes bei“

(aus: *Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000, Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung, Geologischer Dienst NRW 2020*). Entsprechende Flächen sollten bei der weiteren Planung gesichert werden.

Grundsätzlich ist das Thema Bodenschutz bei der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen und abzuhandeln. In einer anschließenden, feineren Planung sind die verschiedenen Belange wiederum und genauer gegeneinander abzuwägen. Die Funktionen der geschützten Böden sind möglichst zu sichern oder im Umfeld zu ersetzen. Dazu ist auch die Auswahl nur bestimmter Bereiche der im Regionalplan dargestellten Flächen für die weitere Inanspruchnahme und Überplanung in den folgenden Bauleitplanverfahren erforderlich.

Grundsatz F9, Kompensationsmaßnahmen, Seite 156

Es soll bei der Auswahl der Kompensationsflächen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Der Kreis Gütersloh legt bereits seit Jahren seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen, die vornehmlich auf Naturschutzgebiete und deren Randlagen, Renaturierungsmaßnahmen im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie und Lebensräume für Offenlandarten abheben.

Ziel F10, Bereiche für den Schutz der Natur, Seite 159

Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wurden im Entwurf des Regionalplans überarbeitet. Im bestehenden Regionalplan sind mit 13.847 ha 14,3 % des Kreises als BSN dargestellt. Im neuen Entwurf des Regionalplanes sind es 13,9 % und 13.446 ha.

Die Darstellungen der BSN-Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Gütersloh können naturschutzfachlich nicht nachvollzogen werden und sind generell zu überprüfen. Nach dem Ziel F 11 S. 161 sind die im Regionalplan festgelegten BSN-Flächen durch den Kreis Gütersloh als Untere Naturschutzbehörde zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären. Die Darstellungen stehen damit im Widerspruch zu dem gerade verabschiedeten Landschaftsplan.

Im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans hat sich der Kreis Gütersloh intensiv mit den Flächen beschäftigt und sie bewertet. Bei entsprechender Einstufung wurden sie als Naturschutzgebiet oder Geschützter Landschaftsbestandteil vom Kreistag festgesetzt. Abweichungen zwischen den BSN-Flächen und den hochwertigen Schutzgebieten des Landschaftsplans Gütersloh sollten aus den BSN zurückgenommen werden. Das betrifft insbesondere folgende Bereiche (Anlagen 1 bis 4: BSN a bis e):

a. Flächen rings um die Naturschutzgebiete „Am Lichtebach“ und „Niehorster Heide“ sowie um den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ebbesloh“, insgesamt ca. 260 ha.
b. Eine Fläche am Naturschutzgebiet „Käsebrook“, ca. 7,5 ha.
c. Flächen im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils „Reiher- und Röhrbach“, ca. 37 ha.
d. Flächen am Naturschutzgebiet Große Wiese und den Geschützten Landschaftsbestandteilen „Avenwedde“, „Schillerweg“ und „Dalkeniederung“, insgesamt ca. 54 ha.
e. Flächen am Naturschutzgebiet „Spexard“, ca. 24 ha.

Aus Sicht des Kreises Gütersloh sollten einige Flächen als BSN ergänzt bzw. zurück genommen werden (siehe Anlagen 1 bis 2 und 4 bis 9: BSN 1 bis 13):

1. Im Verlauf der Hessel in Halle-Hesseln wurde eine BSN-Fläche zurückgenommen. Die Hessel wurde in diesem Abschnitt und weiter oberhalb in Borgholzhausen teilweise im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen naturnah gestaltet, abschnittsweise wird sie von extensiv genutztem Grünland begleitet. Es wird angeregt, diese Abschnitte wieder als BSN darzustellen bzw. zu erweitern.

2. Eine BSN-Fläche entlang der Lutter in Harsewinkel-Marienfeld und Gütersloh-Blankenhagen ist entfallen. In einigen betroffenen Abschnitten sind die Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht sehr hochwertig. Südlich des Naturschutzgebiets Hühnermoor wurde eine 5,8 ha große Fläche vom Kreis Gütersloh gekauft und die Lutter hier in einem naturnahen Verlauf mit strukturreicher Aue umgestaltet. Weiter oberhalb (bei Station 13,7) haben sich die an die Lutter angrenzenden Bereiche im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplans Gütersloh als hochwertig erwiesen und wurden als besonderes Landschaftsschutzgebiet und als Geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Es wird angeregt, Teilbereiche des entfallenen BSN wieder als BSN darzustellen.

3. Im Umfeld des FFH-Gebiets Stadtholz Rheda wurden BSN-Flächen zurückgenommen. In der Vergangenheit wurden in den angrenzenden Waldbereichen mit dem Eigentümer im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen Aufforstungen mit standortgerechten Buchen- und Eichenwäldern vorgenommen. Ehemalige Fichten-Windwurfflächen zeigen über die Naturverjüngung bereits Entwicklungspotenzial zu entsprechenden Waldgesellschaften. Es wird angeregt, diese Bereiche wieder als BSN darzustellen.

4. Westlich der TWE-Bahnstrecke nordwestlich von Harsewinkel ist ein Erlenbruchwald am Loddenbach als BSN dargestellt. Der Loddenbach wurde hier ober- und unterhalb auf Teilstrecken im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen naturnah umgestaltet. Es wird angeregt, den gesamten Fließgewässerbereich in diesem Abschnitt als BSN darzustellen.

5. Nordwestlich der Glenne in Langenberg hat der Kreis Gütersloh 12 ha Fläche gekauft und unter anderem dazu genutzt, der Glenne und dem Schwarzen Graben einen naturnahen Verlauf mit breiter Aue zu geben. Es wird angeregt, diesen Bereich als BSN darzustellen.

6. Ein Bereich südlich des Holter Waldes ist aus der Darstellung als BSN entfallen. Hier gibt es zwei Aufforstungsflächen, die im Zuge von Kompensationsmaßnahmen zu einem naturnahen, standortgerechten Wald entwickelt werden. Die Rücknahme ist daher zu prüfen.

7. Der Niederungsbereich der Wapel östlich von Rheda-Wiedenbrück ist im gültigen Regionalplan als BSN dargestellt, im Entwurf des neuen Regionalplans ist diese Darstellung zurückgenommen. Aus Sicht der Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh sollte an der Darstellung festgehalten werden. Entlang der Wapel wurden im Flurbereinigungsverfahren Lintel-Druffel Uferrandstreifen für eine naturnahe Entwicklung ausparzelliert und zugunsten des Kreises Gütersloh grundbuchlich abgesichert. Auch einige Kompensations- und Vertragsnaturschutzflächen liegen in diesem Bereich an der Wapel, so dass eine naturnahe Entwicklung zukünftig angestrebt wird und auch realistisch erscheint.

8. Der Niederungsbereich des Menkebaches und ein Laubwald- und Feuchtwiesenkomplex nördlich von Schloß Holte sind aus dem als BSN dargestellten Bereich entfallen. Aus Sicht der Abteilung Umwelt des Kreises Gütersloh sollte die Darstellung beibehalten werden. Die Bereiche wurden schon im Landschaftsplan Sennelandschaft als Geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Gleiches gilt für den Ölbach östlich von Stukenbrock.

9. Großflächige BSN-Darstellungen südlich von Verl sind im Entwurf des Regionalplans entfallen, die Darstellung beschränkt sich nunmehr auf das Naturschutzgebiet Grasmeerwiesen und den unmittelbaren Bereich um die Wapel unterhalb des Naturschutzgebiets. Es wird angeregt, die als Regenrückhaltebecken angelegten „Wapelbecken“ östlich der K 42 in die Darstellung einzubeziehen. Hier wurde großflächig Oberboden abgetragen, auf den mageren Böden entwickelt sich eine interessante Vegetation, die Flächen bieten außerdem Lebensraum für Bodenbrüter.

10. Austmann’s Heideweiher
 Zwischen der Brockhagener und Ströher Straße kurz vorm Ortseingang hat die Gemeinde Steinhagen auf über 8 ha den verfüllten Heideweiher mit Umfeld als Kompensationsmaßnahme wiederhergestellt. Der Austmann’s Heideweiher mit den umgebenden Magerrasenflächen hat sich aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut entwickelt und ist aus ornithologischer Sicht schon jetzt von besonderer Bedeutung. Dieser Bereich sollte daher als BSN dargestellt werden.

11. Der Hamelbach westlich der Lippstädter Straße (K 1) südlich von Rheda-Wiedenbrück wurde in einem Teilbereich bereits im Zuge von Kompensationsmaßnahmen renaturiert, weitere Abschnitte werden kurzfristig folgen. Im Anschluss wurde eine 4,6 ha große Fläche zu Extensivgrünland mit Vernässungsbereich umgewandelt. Es wird angeregt, den Verlauf des Hamelbaches in diesem Abschnitt als BSN darzustellen.

12. Andererseits kann die Erweiterung der BSN-Fläche östlich des Naturschutzgebietes Versmolder Bruch nicht nachvollzogen werden. Die gültige BSN-Darstellung reicht östlich über das Naturschutzgebiet hinaus. Die ökologische Wertigkeit der Flächen nimmt von West nach Ost ab. Der neu als BSN dargestellte Bereich ist geprägt durch ausgeräumte Ackerflächen, die Erweiterung des BSN ist hier nicht gerechtfertigt.

13. Die Boden- und Bauschuttdeponie in Borgholzhausen nördlich der Burg Ravensberg ist noch in Betrieb. Da eine Schutzwürdigkeit nicht gegeben ist, ist die Darstellung der Fläche als BSN zurück zu nehmen.

Zu den Darstellungen im Entwurf sind von der Biologischen Station GT/BI und Kommunen wie Borgholzhausen und Herzebrock-Clarholz weitere Vorschläge zur Darstellung von BSN-Flächen beim Kreis eingegangen. Zeitlich war eine solide fachliche Bewertung nicht möglich, deshalb wird vorgeschlagen, die BSN-Vorschläge der verschiedenen Träger gemeinsam mit der Regionalplanung und der höheren und unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu bewerten.

Ziel F13, Schutz und Entwicklung der Senne, Seite 164

Das Ziel wird im Grundsatz unterstützt, doch nach wie vor hat hier die militärische Nutzung Vorrang. Sofern diese aufgegeben wird, wird eine Unterschutzstellung des Truppenübungsplatzes als Kerngebiet im Regionalplan angestrebt. Die Schutzkategorie der Unterschutzstellung bleibt hier offen und ist dem späteren Verfahren überlassen.

Ziel F20, Waldbereiche, Seite 178

Das Ziel, Waldbereiche als vorrangige Gebiete festzulegen, wird im Grundsatz besonders unterstützt, weil der Kreis Gütersloh als waldarmer Kreis mit ca. 14 % Waldanteil gilt und deshalb der Waldanteil zu erhalten bzw. aus Gründen des Natur- und Klimaschutzes auch weiter zu vermehren ist. Dies auch in Verbindung mit Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern.

Ziel F26, Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge, Seite 185

Mit dem Klimawandel und bereits erlebten Dürreperioden bekommt die Trinkwasserversorgung zukünftig ein besonderes Gewicht, dem im Regionalplan aber auch in der weitergehenden Planung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Grundsätzlich fällt auf, dass im Gegensatz zu anderen Bereichen, die durch umfassende Fachbeiträge dargelegt werden, das Thema Trinkwasser, Wasserversorgung, usw. ausgeklammert wird.

Im Kreis Gütersloh existieren ca. 15.000 Trinkwasserbrunnen. Während im Bundesdurchschnitt über 99% der Bevölkerung an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, herrscht im Kreis Gütersloh eine Sondersituation. Hier gibt es Städte und Gemeinden, in denen nur etwa 60 % der Bevölkerung an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen sind. Der Rest der Bevölkerung versorgt sich kleinteilig selbst über eigene Brunnen und Quellfassungen. Dies ist aufgrund des massiven Grads der Streubebauung die einzige Möglichkeit der Versorgung des betroffenen Bevölkerungsanteils mit Trinkwasser. Aus hygienischer Sicht ist dabei jedem einzelnen Brunnen der Schutz einzuräumen, der zur Erhaltung der öffentlichen Gesundheit notwendig ist. Zum Schutz von Grund-, Roh- und Trinkwässern müssen mögliche Schadstoffeinträge in den Untergrund ebenso individuell berücksichtigt werden wie die Verhinderung von Grundwasserneubildung durch zu intensive Versiegelung. Die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen sind daher in allen Plangebieten des Regionalplans unbedingt in umfassender Weise zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Trinkwasserversorgung und –vorsorge ist zu fordern:

1. Das Ziel F 26 (S. 185) ist um den Punkt „private Trinkwasserbrunnen“ zu erweitern. (Bisher werden ausschließlich die öffentliche Trinkwasserversorgung und Heilquellenschutzgebiete berücksichtigt.)
2. In den Prüfbögen (hier Prüfbogen, Anhang C) des Regionalplanes müssen die Auswirkungen auf die Wasserversorgung zum Schutz des Trinkwassers für alle Plangebiete sensibler bewertet werden.

Es wird begrüßt, dass im Kapitel 7 der Niederschlagswasserversickerung ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Daher sollte auch im Kapitel 4 im Bereich Wasser ein Ziel oder zumindest ein Grundsatz für das Grundwasser definiert werden. Weiter fällt auf, dass es keinen Fachbetrag Wasser/Abwasser gibt.

Vor dem Hintergrund, dass viele Oberflächengewässer bereits jetzt hydraulisch an der Belastungsgrenze sind, muss hier ein wesentlich größeres Augenmerk liegen. Bereits jetzt stellt in einigen Bereichen die Niederschlagswasserentsorgung im Rahmen der Erschließung große Probleme dar, da die Oberflächengewässer sowohl hydraulisch als auch stofflich nicht mehr aufnahmefähig sind.

Wie oben ausführlich dargelegt wurde, ist im gesamten Kreisgebiet Gütersloh eine hohe Grundwassernutzung für Trinkwasserzwecke zu verzeichnen. Daher ist ein möglichst hoher Schutz (Qualität und Quantität) zu gewährleisten. Die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von geplanten Versiegelungen ist auch außerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) zu betrachten.
Dies sollte auf Ebene der Grundwasserleiter geschehen und mindestens in der Gesamtschau für ein WSG betrachtet werden. Einzelne Maßnahmen mögen in der Einzelfallbetrachtung unerheblich erscheinen, jedoch müssen diese auch in einer Gesamtschau betrachtet werden, da es hier zu erheblichen Auswirkungen kommen kann. Es kann daher nicht sein, dass grundsätzlich im Regionalplan die Auswirkungen der geplanten Versiegelungen auf die Umwelt als gering eingestuft werden. Ferner kommt es auch durch reine Siedlungsbereiche in den Zonen III, IIIA oder IIIB zu nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung.

Beispielhaft sind im Kreis Gütersloh ca. 3.000 ha Gesamtfläche von den Planungen betroffen. Bei einer durchschnittlichen Grundwasserneubildung von 200 mm/a und einer angenommenen durchschnittlichen Versiegelung von 50 % sprechen wir von ca. 3.000.000 m³ weniger Grundwasserneubildung pro Jahr.

Die letzten trockenen Jahre haben deutlichen gezeigt, dass die Aussage zum mengenmäßig guten Zustand unserer Grundwasserleiter nicht bedeutet, dass lokal ausreichend Grundwasser zur Verfügung stehen muss.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird gefordert:

1. Dass ein Ziel und/oder Grundsatz zum Thema Grundwasser ergänzt wird und dem qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers, unabhängig von der Trinkwasser-Gewinnung, mehr Bedeutung beigemessen wird.
2. Der methodische Ansatz zur Betrachtung der Auswirkungen auf WSG / das Grundwasser überarbeitet wird und um mindestens folgende Betrachtungen ergänzt wird:
 a. Zusammentreffen/Überschneidungen mit anderen Planungen im gleichen WSG,
 b. Betrachtung/Prognose und Wertung aller Planungen in einem Grundwasserleiter,
 c. Geänderte Gewichtung von Siedlungsgebieten in WSG,
 d. Bestehende Vorbelastungen, wie z.B. bestehender Grad der Versiegelung.

Grundsatz F28, Entwicklung von Fließgewässern, Seite 189

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist auf eine Verbesserung des ökologischen Zustandes der Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen hinzuwirken.
Diese Zielsetzung wird vom Kreis bereits seit Jahren praktiziert und der Grundsatz deshalb ausdrücklich unterstützt.

Grundsatz F33, Landwirtschaftliche Kernräume, Seite 197

Dieser Grundsatz wird ausdrücklich unterstützt, um langfristig eine regionale Versorgung mit Lebensmitteln vor Ort sicherzustellen. Zudem soll der ökologische Landbau nach dem Grundsatz F34 weiter gefördert werden. Der Flächenverbrauch ist aus landwirtschaftlicher Sicht generell auf ein Minimum zu beschränken.

Grundsätze F37 + F38

F37, Überörtliche bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen, F38, Wärmebelastete Siedlungsbereiche, Seite 204

Positiv ist hier anzumerken, dass sich der Regionalplan erstmalig mit dem Klimaschutz planerisch auseinandersetzt. Der Kreis Gütersloh erarbeitet aktuell ein Konzept für die Klimafolgenanpassung. In einigen Kommunen wie in Rietberg und Gütersloh existieren bereits Konzepte, ebenso der Klimaschutzplan 2015 der Landesregierung. Es ist wichtig, dass die Ergebnisse aus diesen Konzepten noch in die Regionalplanung einfließen können.

Kap. 5, Verkehr und Technische Infrastruktur, Seite 209

Straßenplanungen

Im Entwurf des Regionalplans werden im Kreisgebiet neun Straßenbauprojekte dargestellt, die in der Planung unterschiedlich weit gediehen sind und teilweise bereits im vorhandenen Regionalplan dargestellt sind.

- **K 6** Verbindung A 2 – B 61 bzw. jetzt L 586 (Anlage 10: Verkehr 1)
 Der Anschluss im Norden an die K 12 wurde gegenüber dem gültigen Regionalplan geändert und entspricht in der heutigen Einmündung der Planung des Kreises Gütersloh. Ich weise darauf hin, dass etwa ab der Querung des Hamelbaches eine deutlich andere Linie in das Verfahren eingegangen ist als im Regionalplan dargestellt.

 In diesem Zuge weise ich auch auf einen redaktionellen Fehler in der Benennung der Straßen im Regionalplanentwurf hin: Die ehemalige B 61 Wiedenbrück – Stromberg heißt nun L 586. Dafür heißt die ehemalige L 586 im Süden von Langenberg nun B 58.

- **L 785**, Westumgehung Borgholzhausen (Anlage 11: Verkehr 2)
 Der Bedarf für eine solche Ortsumgehung bei zu erwartenden massiven Konflikten mit naturschutzfachlichen Zielen wird vom Kreis Gütersloh nicht gesehen.
 Die Trasse durchschneidet charakteristische Bereiche des Landschaftsschutzgebietes „Osning“ mit einem kleinteiligen Nutzungsgefüge aus Wald, Acker und Grünland. Ferner werden von der Trasse Waldflächen im Bereich des besonders geschützten Landschaftsschutzgebietes „Teutoburger Wald“ durchschnitten. Sie tangiert darüber hinaus das durch besonders schutzwürdige Laubwaldbereiche geprägte FFH- und Naturschutzgebiet Johannisegge/Schornstein. Ferner widerspricht die Darstellung im mittleren und nördlichen Abschnitt den in den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes Osning zum Erhalt dargestellten Bereichen. Die naturschutzfachlichen Bedenken wurden bereits in diversen früheren Stellungnahmen mitgeteilt, welche teilweise über 30 Jahre zurückliegen. Auch die Stadt Borgholzhausen äußert unter Verweis auf frühere Stellungnahmen Bedenken mit dem Wunsch der Herausnahme der Darstellung aus dem Regionalplan. Diese Stellungnahme wird ausdrücklich unterstützt. Daher ist auf eine Darstellung im Regionalplan zu verzichten.

- **B 513** Südumgehung Harsewinkel (Anlage12: Verkehr 3)
 Die Darstellung der Linie wurde gegenüber dem gültigen Regionalplan geändert, nun wird ein größerer Bogen um das Gewerbegebiet dargestellt. Für die Straße liegen m.E. noch keine Planungsgrundlagen vor. Eine Durchschneidung des BSN mit dem Naturschutzgebiet Boomberge, der Niederungen

der Lutter, des Abrooksbaches, der Wippe und des Rhedaer Baches lassen ganz erhebliche Konflikte mit den Zielen von Naturschutz und Wasserwirtschaft erwarten, ohne städtebauliche Verbesserungen zu erreichen.

- **L 586** Verbindung Westenholz – Bad Waldliesborn (Anlage 13: Verkehr 4)
 Dieses Straßenbauprojekt wird erstmals im Regionalplan dargestellt. Auch hier liegen noch keine Planungsgrundlagen vor. Der Bedarf ist aus Sicht des Kreises Gütersloh nicht nachvollziehbar, eine Linie, die mehr oder weniger eine Gerade zwischen zwei anscheinend willkürlichen Punkten darstellt, ist als tatsächliche Linie für eine weitere Planung sicher nicht geeignet.

- **L 758** Verbindung Augustdorf – Stukenbrock (Anlage 14: Verkehr 5)
 Eine Nordumgehung der Städte Augustdorf und Stukenbrock wird aus Sicht des Kreises Gütersloh abgelehnt. Die dargestellte Trasse durchschneidet hochwertige, europäische Schutzgebiete (FFH-Gebiet Senne mit Stapelager Senne, FFH-Gebiet Östlicher Teutoburger Wald, Vogelschutzgebiet Senne mit Teutoburger Wald) sowie die Naturschutzgebiete Oelbachtal mit Augustdorfer Dünenfeld und Östlicher Teutoburger Wald. Auch Bereiche zur Gewinnung von Trinkwasser, die eines besonderen Schutzes bedürfen, werden durchschnitten. Es sind erhebliche Konflikte mit den Entwicklungszielen der Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse sowie der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung zu erwarten, die eine Linienführung hier unrealistisch und im Vergleich mit anderen Schutzansprüchen an die Landschaft nachrangig erscheinen lassen.

Mobilität

Die im Regionalplanentwurf formulierten Grundsätze und Ziele zum Ausbau des ÖPNV- und Radverkehrsnetzes sind sehr zu begrüßen.

Aus Sicht des Mobilitätsmanagements des Kreises Gütersloh sollten aber die gegenwärtig in der Region erarbeiteten Konzeptualisierungen zum Radverkehr stärker berücksichtigt werden. Zu nennen sind hier insbesondere:

- Das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh
- Das Radverkehrskonzept der Regiopolregion Bielefeld
- Das REGIONALE-2022-Projekt *Radnetz OWL*
- Das REGIONALE-2022-Projekt *Radschnellweg OWL 2.0*

Die im Regionalplan formulierten Ziele wie die Stärkung der Infrastruktur für den alltäglichen Radverkehr, die Schließung von Netzlücken oder die Verbesserung der Verknüpfung von Radverkehr und ÖPNV werden in diesen Konzepten explizit ausgearbeitet. Konkrete Handlungsmaßnahmen werden benannt. Den o.a. Konzepten ist dabei ein Fokus auf das bestehende (Auto-)Straßennetz gemein. Der Grund hierfür ist die Umwege-Sensibilität von Radfahrenden und der daraus abgeleitete Anspruch, möglichst direkte Verbindungen für den alltäglichen Radverkehr zu erschließen. Hierin unterscheiden sich die Netzkonzeptionen teilweise von dem im Regionalplanentwurf zitierten Radverkehrsnetz NRW. Damit ist auch die Methodik zur Identifizierung von Netzlücken mitunter eine andere.

Die Konzepte sind durch eine intensive Zusammenarbeit der Akteure aufeinander abgestimmt worden und bilden somit eine gemeinsame Planungsgrundlage. Insbesondere das für ganz OWL erarbeitete REGIONALE *Radnetz OWL* sollte daher im Regionalplan stärker berücksichtigt werden.

Das Alltagsradwegekonzept des Kreises Gütersloh bildet im Raum Gütersloh die Grundlage für das *Radnetz OWL*, zeichnet sich aber durch einen noch höheren Detaillierungsgrad aus. Ein Verweis auf dieses Konzept ist wünschenswert.

Das Vorhaben *Radschnellweg OWL 2.0* strebt eine Verlängerung des RS3 über Bielefeld und Gütersloh bis nach Rheda-Wiedenbrück an und würde damit die wichtigste Pendlerachse im Raum OWL abdecken. Das Vorhaben sollte stärker als bislang im Text hervorgehoben werden.

Der Kreis Gütersloh weist auf die besondere Relevanz des öffentlichen Personenverkehrs (ÖV) zur Umsetzung der Mobilitätswende hin. Ein stetiger Ausbau der Bus- und Schieneninfrastruktur wird daher befürwortet und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Ein besonderer Fokus wird auf die Verknüpfung der verschiedenen Verkehrsmittel gelegt. Den bestehenden und kommenden Mobilstationen-Konzepten wird daher eine zentrale Bedeutung beigemessen – ein entsprechender Verweis im Regionalplan kann die Relevanz (inter-) kommunaler Konzeptionen erhöhen und wird daher erwünscht.

Zur konkreten Ausgestaltung der ÖV-Linien sowie des Netzes von Bus- und Bahnhaltestellen sei insbesondere auf die Fachplanungen der zuständigen Verbände VVOWL und NWL verwiesen.

Ziel R1, Räumliche Festlegung für Oberflächennahe nicht energetische Rohstoffe, Seite 257

Abgrabung Topmöller, südöstlich von Greffen (GT 018 / 212 Anlage 15: Abgrabung 1)

Die schmale Darstellung des Abbaugebietes im Nordosten kann gestrichen werden, da dies nicht mehr der Realität entspricht. Dieser Streifen ist ebenso wie der angrenzende südliche Bereich bereits abgebaut und als Wasserfläche darzustellen.

Abgrabung Besselmann, Haarweg (GT 019 / 211 Anlage 16: Abgrabung 2)

Im Vergleich zu der bei der Fa. Topmöller dargestellten geringen Restfläche im Nordosten (s. o.) ist in der Abgrabung am Haarweg eine ca. 1,57 ha große Restabbaufläche (in der Anlage blau umrandet) nicht dargestellt. Diese Fläche besteht seit dem Ruhen der Abgrabungstätigkeit seit ca. 3 Jahren unverändert und ist darzustellen.

Anzumerken ist hierzu, dass in den Vorgesprächen zur Regionalplanaufstellung abgestimmt worden ist, dass kleinere Restabbauflächen von bis zu 2 ha nicht mehr dargestellt werden. Es handelte sich dabei um die Abgrabungen GT 009 (Besselmann, 143 c) und GT 017 (Wagemann, 203), deren Restabbauflächen auch heute noch unverändert vorhanden sind.

Abgrabung Fa. Klausheide an der A 33 –Stukenbrock-Senne (GT 024 / 209 Anlage 17: Abgrabung 3)

Die genehmigte und noch betriebene Abbaufläche (vom Betriebsgelände bis zum Lippstädter Weg im Norden) ist als Oberflächengewässer ohne schwarzes Dreiecksband dargestellt. Davon stehen im nördlichen Bereich noch ca. 4 ha als genehmigte Abbaufläche zur Verfügung.

Im Süden ist auch die bis zur Paderborner Straße reichendende Fläche als Oberflächengewässer dargestellt. Diese land- und forstwirtschaftliche Fläche ist weder abgebaut noch besteht dafür eine Abbaugenehmigung.

Der Bereich südlich des Betriebsgeländes bis zur Paderborner Straße einschließlich des Geländestreifens westlich der Betriebszufahrt (in Breite der jüngeren Aufforstung) ist im aktuellen Regionalplan als BSAB (Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze) dargestellt. Da bis vor kurzem jede betroffene Parzelle einem anderen Eigentümer gehörte und auch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zeitweise Eigentümerin der zentralen Fläche war, schien eine Abbauerweiterung in diesem Bereich nicht realisierbar.

Mittlerweile ist die Eigentümerin der betriebenen Abbaufläche auch Eigentümerin von 3 der im möglichen Erweiterungsbereich liegenden 6 Flurstücke (4,63 ha von ca. 8 ha) bzw. von 3 der 4 direkt an die betriebene Abgrabung angrenzenden Flächen. Eine Abgrabungserweiterung ist daher eigentumsrechtlich realistisch. Der Bereich südlich des Betriebsgeländes bis zur Paderborner Straße einschließlich des Geländestreifens westlich der Betriebszufahrt sollte daher wie bisher als BSAB dargestellt werden.

Nicht einheitliche Darstellung von größeren genehmigten Restabbauflächen als BSAB:
Größere Restabbauflächen sind nicht einheitlich dargestellt worden. So ist die ca. 6 ha große Restabbaufläche der Fa. Topmöller als BSAB dargestellt, die noch ca. 4 ha große Restabbaufläche der Fa. Klausheide dagegen nicht.

Erstmalig aufgenommene BSAB **„südlich und östlich Safaripark“** (Anlage 18 Abgrabung 4)

Die beiden Flächen werden aus Sicht von Natur und Landschaft abgelehnt. Hierzu hat die untere Naturschutzbehörde aufgrund der konkreten Anfragen des Planungsbüros bereits Anfang 2019 ablehnende Stellungnahmen gegenüber der Regionalplanungsbehörde abgegeben. Hauptgrund ist die Lage in einem besonders sensiblen Landschaftsraum und mangelnde landschaftsgerechte Einbindung der geplanten Trockenabgrabungen.

Allgemein ist festzustellen, dass bereits endabgebaute, aber nicht abgenommene (Teil-) Wasserflächen durchweg nicht mehr als BSAB dargestellt sind.

Solarenergienutzung im besiedelten Bereich, E2, Seite 273

Positiv ist hier zu erwähnen, dass kein weiterer nicht vorbelasteter Freiraum für Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen wird, sondern noch bestehende Potenziale der gebäudebezogenen Solarenergiegewinnung ausgebaut werden sollen.

Abfallentsorgung Seite 246

In der Karte Nr. 13 ist die Abfalldeponie Künsebeck I und II dargestellt.
Die Deponierung ist schon seit 1999 beendet, die Abnahme der Oberflächenabdichtung erfolgte 2018 und die Rekultivierung wurde 2020 abgeschlossen. Aktuell wird die Genehmigung für die Stilllegung beantragt.

Teile der Deponie sollen für eine örtlich begrenzte Naherholung umgenutzt werden.
Insofern wird vorgeschlagen, auf die Darstellung als Deponie im Regionalplan zu verzichten wie es bereits für die ehemaligen Abfalldeponien in Westerwiehe erfolgt ist.

Die Boden- und Bauschuttdeponie in Borgholzhausen nördlich der Burg Ravensberg ist noch in Betrieb.
Die Fläche ist aber als BSN dargestellt. Die Schutzwürdigkeit ist nicht gegeben, deshalb ist das BSN für die Fläche zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sven-Georg Adenauer

Anlagen

Anlage 1: BSN a / b und 10
Anlage 2: BSN a / b / c und 2
Anlage 3: BSN c / d /e
Anlage 4: BSN e/ 3 / 7 und 11
Anlage 5: BSN 1 und 13
Anlage 6: BSN 4 und 12
Anlage 7: BSN 5
Anlage 8: BSN 6 und 8
Anlage 9: BSN 9
Anlage 10: Verkehr 1
Anlage 11. Verkehr 2
Anlage 12: Verkehr 3
Anlage 13: Verkehr 4
Anlage 14: Verkehr 5
Anlage 15: Abgrabung 1
Anlage 16: Abgrabung 2
Anlage 17: Abgrabung 3
Anlage 18: Abgrabung 4